

Datum 04.07.2018

Sind Strafen versicherbar?

Von **Mag. Rainer Hörmann**,
Spartenleiter Haftpflichtversicherung, R+V Österreich

Vermeehrt erhalten wir Anfragen zur Absicherung gegen Geldbußen bzw. Regressansprüche im Rahmen der D&O-Versicherung. Dieses gesteigerte Interesse sehen wir unter anderem in der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) begründet. Denn dieses sehr komplexe Rechtssystem birgt ein enormes Pflichtverletzungspotenzial.



Strafen zu versichern ist sittenwidrig

Sind Geldstrafen versicherbar? Hier ist die Antwort klar nein. Denn das Gesetz untersagt ausdrücklich die Versicherung von Geldstrafen. Käme doch eine Versicherung einer vorweg vertraglich vereinbarten Übernahme der Strafe gleich und würde dadurch die Strafzwecke – General- und Spezialprävention - unterlaufen, weil keine negativen Folgen mehr zu befürchten wären. Strafrechtlich relevantes Verhalten würde dadurch klar begünstigt werden.

Sind Regressforderungen versicherbar?

Bei der Absicherung von Regressansprüchen scheint es etwas komplizierter zu sein, denn dazu besteht in Österreich noch keine eindeutige Rechtsmeinung. Für Verwirrung sorgen auch einige Marktteilnehmer mit Wordings, die auch tatsächlich die Deckung von Regressen beinhalten – allerdings nur unter der Voraussetzung, dass dies rechtskonform ist. Eine „Vielleicht-Deckung“ also?

Der Kunde weiß bei Unterfertigung der Polizze gar nicht, ob die Versicherung eines Regresses rechtlich zulässig und damit die Bedingung letztlich auch werthaltig ist. Sollten Versicherungspolizzen nicht hieb und stichfest bezüglich ihrer Inhalte sein?

Warum wir die Versicherung von Regressen für nicht zulässig halten

Nach unserer juristischen Einschätzung zur Versicherbarkeit von Regressansprüchen stellt sich die Frage, ob Strafen überhaupt von einer juristischen auf eine natürliche Person überwältzt werden können. Beim Studium der Fachliteratur finden sich überwiegend Argumente gegen die Zulässigkeit der Absicherung von Regressen:

- ▶▶ Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz enthält in seinen Bestimmungen ein ausdrückliches Regressverbot.
- ▶▶ Die Grundprinzipien des Strafrechtes – Verhältnismäßigkeit und Höchstpersönlichkeit von Strafen – stützen ebenfalls unsere Meinung, dass das Versichern von Regressen unzulässig ist.

Strafen, die sich am Umsatz des Unternehmens bemessen, wären bei der Übertragung auf einen einzelnen klar unverhältnismäßig (Man denke an den Strafraum der DSGVO von bis zu 4% des Konzernumsatzes!). Auch muss die Strafe eben diejenigen treffen, die für das Fehlverhalten verantwortlich sind. Und wenn die Ökonomische Analyse des Rechts mittlerweile auch ein Unternehmen als soziales Gebilde betrachtet, kann auch nur das Unternehmen höchstpersönlicher Adressat von Strafnormen sein. Folglich käme die Versicherung eines Regresses nur einer Umgehung des Versicherungsverbot von Strafen gleich und würde wohl die Strafe wie auch das Strafrecht konterkarieren!

Die Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt können sich aber Angaben zwischenzeitlich verändern. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann daher nicht übernommen werden. Gleiches gilt auch für alle Websites, auf die mittels eines Hyperlinks verwiesen wird. Für den Inhalt der Websites, die mit einer solchen Verbindung erreicht werden, sind die oben genannten Anbieter nicht verantwortlich.

Impressum

Herausgeber dieses Newsletters:

R+V Allgemeine Versicherung AG
Niederlassung Österreich - Hauptbevollmächtigter: Dkfm. Dr. Martin Beste
Sitz: Wilhelmstraße 68, 1120 Wien
Firmenbuch: HG Wien Fn 351083z, UID-Nr. ATU 65994944, DVR 4003621
Hauptsitz: R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Raiffeisenplatz 1, D-65189 Wiesbaden
Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

Verantwortlich für den Newsletter:

Dominic Gantner
Leitung Marketing & Vertriebssupport

Redaktion:

Telefon: +43 1 810 5333 0
E-Mail: makler@ruv.at